



Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH

Die

Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH (RBB)

OT Bitterfeld

Straße am Landgraben 5

06749 Bitterfeld-Wolfen

nachfolgend RBB genannt –

und das EVU

**Muster GmbH
Musterallee 00, 00000 Musterstadt**

nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der RBB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die RBB stellt dem EVU die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten örtlichen Anlagen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBSAT/BT der RBB.
- (3) Leistungen die von dem EVU für die RBB erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Leistungen entrichtet das EVU der RBB die in Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der RBB ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den örtlichen Gleisanlagen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der RBB eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der RBB zu vereinbaren.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die RBB insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den NBSAT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der RBB, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.



§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der RBB die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- Anlage 1 Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der RBB.

- Anlage 2 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RBB (Allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der RBB ergeben.

- Anlage 3 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RBB (Besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der RBB ergeben.

Die Anlagen sind im Internet unter <http://www.captrain.de/bitterfeld-wolfen.html> veröffentlicht.

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur - Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der RBB.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der RBB zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.

Musterstadt, den 00.00.0000
EVU Muster GmbH

Unterschrift

Bitterfeld- Wolfen, den 00.00.0000
Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH

Unterschrift

Anhänge

- Anhang 1: Verzeichnis der durch das EVU benutzten örtlichen Gleisanlagen
- Anhang 2: Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien



ANHANG 1

Verzeichnis der durch das EVU benutzten örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen



ANHANG 2

Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

Für die RBB GmbH:

(allgemeine Entscheidungen)

RBB Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH Bereich
Bereich Infrastruktur
Straße am Landgraben 5
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: 03493 / 7 84 00
Fax: 03493 / 7 84 01

(Adhoc Entscheidungen)

RBB Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH
Rangieraufsicht
Straße am Landgraben 5
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: 03493 7 84 28
Fax: 03493 7 84 04

Für das EVU:

(allgemeine Entscheidungen)

EVU Muster GmbH
Bereich xy
Musterstraße 00
00000 Musterstadt
Tel.: 00000 0000000
Fax: 00000 0000000

(Adhoc Entscheidungen)

EVU Muster GmbH
Bereich xy
Musterstraße 00
00000 Musterstadt
Tel.: 00000 0000000
Fax: 00000 0000000